Beschlussvorlage

030.07.036/19-01
öffentlich

Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben

Organisationseinheit:	*Datum*
Zentrale Dienste *Bearbeitung:* Christine Meinert	01.08.2019

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	21.08.2019	Ö

Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern(KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005

(GVOBl. M-V Nr.7 S.146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S.679) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beiliegende Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:		
Kosten:		€	Folgekosten:		€
Sachkonto:	548000				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	X	Nein:		

Anlage/n

3	Lageplan Hafen
4	Satzung mit Gebührenkatalog

Aufteilung Kategorien Hafen Glowe

Kategorie 1	gelb	Kategorie 4	grün
Kategorie 2	rot	Kategorie 5	orange
Kategorie 3	blau	Längstlieger	schwarz

40 x Kat. 1	2,4x5,0 m /12,0 m
43 x Kat. 2	2,8x7,0 m/19,6 m
52 x Kat. 3	3,5x10,0 m 35,0 m
29 x Kat. 4	4,0x12,0m/48,0 m
20 x Kat 5	4.5x16,0 m/72,0m

S A T Z U N G

der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S.679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe
am
folgende Satzung erlassen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung des Hafens und Wasser – Wander – Rastplatzes Glowe (im fortlaufenden „Hafen" bezeichnet) werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.

(2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs.3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S.355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlage 2 gekennzeichnet sind. Die Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

Für die Benutzung des Hafens sind:
a) Hafengebühren
b) Kaibenutzungsgebühren
c) Schiffsliegegebühren
d) Lagergebühren/Sondernutzungsgebühren
e) Gebühr für Slip Anlage und sonstige Erstattung von Kosten
nach der Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bei seegehenden Schiffen ist die Bruttoraumzahl (BRZ) nach dem gültigen internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs – Übereinkommen von 1969). Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung EG Nr.2978/94 zur Durchführung der IMO-Entschließung A.747 (18) Anwendung findet, ist die im internationalen Schiffsmessbrief unter „Bemerkungen" eingetragene reduzierte Bruttoraumzahl zugrunde zu legen. Grundlage der Berechnung der Gebühren und Sonderabgaben bei Binnenschiffen ist die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen.

(2) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die

Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben (Anlage 2).

(3) Für Fischereifahrzeuge und Taxiboote wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

(4) Für sonstige Fahrzeuge und schwimmenden Geräte bemisst sich die Hafengebühr nach ihrer Grundfläche im m^2 .

(5) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Jahrespauschalen für die unter (3) und (4) genannten Fahrzeuge gewährt. Analog kann bei Schiffen verfahren werden, die regelmäßig Fähranleger anlaufen.

(6) Bei der Berechnung der Kaibenutzungsgebühr wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangene 100 kg sowie die Anzahl der Fahrgäste (soweit nicht anders geregelt) zugrunde gelegt.

(7) Bei der Berechnung der Liegegebühr wird die Fläche des Liegebereiches an der Anlegestelle zugrunde gelegt (Box). Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

(8) Die Lagergebühr/Sondernutzungsgebühr ist für die Lagerung von Gütern, Ballaststoffen und Booten auf den dafür ausgewiesenen Flächen innerhalb des Hafengebietes gemäß dieser Satzung zu entrichten.

(9) Die Gebühr für die Benutzung der Slip Anlage bemisst sich nach der Anzahl der zu Wasser gelassenem und aus dem Wasser gehobenem Wasserfahrzeuge. Für verbrauchsabhängige Benutzung und Inanspruchnahme über das übliche Maß sind die Kosten entsprechend zu erstatten (Duschmarken, WLAN, Entnahme von Strom und Wasser).

(10) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge.

§ 4
Gebührenerhebung, Fälligkeiten, Schuldner

(1) Die Hafenabgaben werden nach dieser Satzung durch die Gemeinde Glowe erhoben.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des Hafens mit seinen Einrichtungen, insbesondere auch der Slipanlage.

(3) Zahlungspflichtig sind der Verlader, der Empfänger, der Eigentümer der Güter, der Benutzer des Hafens mit seinen Einrichtungen, insbesondere auch der Slipanlage, der Antragsteller, der Eigentümer, der Charterer oder der Besitzer des Fahrzeugs, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(5) Bei Gewährung einer Jahrespauschalgebühr ist diese bis 15. Januar des betreffenden Jahres fällig. Auf Antrag können bis zu vier Jahresraten vereinbart werden.

(6) Die Gebühren sind in € (Euro) zu entrichten.

(7) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 € aufgerundet.

§ 5
Meldepflichten

(1) Die Führer von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft bzw. vor Verlassen des Hafens der Hafenbehörde bzw. dem beauftragten Personal auf dem vorgeschriebenen Formblatt vorzulegen. Werden keine Angaben vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Führer von Sportbooten bzw. sonstigen Schwimmkörpern melden sich nach Ankunft beim Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten.

(3) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verlader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.

(4) Die Meldepflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden, sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6
Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren sind befreit:

- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes oder der Länder eingesetzt werden;
- Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe eingesetzt werden;
- Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten;
- Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen (max. 24 Std.);
- Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Glowe den Hafen anlaufen;
- Wassersportfahrzeuge, die an einer öffentlich für Glowe ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen (für den Zeitraum der Veranstaltung).

(2) Die Hafenbehörde oder einer ihrer Beauftragten ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in der Gemeinde Glowe vom 04.04.2012 außer Kraft.

Glowe,
Mielke Bürgermeister

Anlage 1 zum § 2 der Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben

GEBÜHRENKATALOG

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hafens

1 Hafengebühr

1.1. Gebührensätze

(1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten, die in die abgabepflichtigen Hafengebiete einlaufen bzw. aus diesen auslaufen und einen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

(2) die Hafengebühr beträgt für

1. Frachtschiffe und für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung je BRZ
   a) je Eingang und Ausgang an einem Tag 4,00 €
   b) je weitere angefangene 24 Std. 8,00 €
2. für sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte je m^2 Grundfläche je 24 Std. 0,20 €.
3. Für Fahrzeuge der Berufsfischer und Fischer im Nebenerwerb wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge betragen die Gebühren je angefangene 24 Stunden bzw. im Jahr

Kategorie Liegeplatz	Tagesgebühr [€]	Jahrespauschale [€]
1	5,00	250,00
2	6,00	350,00
3	8,00	400,00
4	10,00	450,00
5	10,00	450,00

4. Für Sportfahrzeuge und sonstige kleinere, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge betragen die Gebühren

Kategorie Liegeplatz	Tages-gebühr [€]	Wochen-pauschale [€]	Monats-pauschale [€]	Pauschale für Saison [€]		Jahres-pauschale [€]
				26.04. – 25.11.	26.11. – 25.04.	
1	10	60	150	200	150	300
2	14	72	280	550	320	800
3	15	84	300	650	320	800
4	16	90	320	750	320	900
5	17	96	340	950	320	1100
6	20	120	400	1200	400	1450

5. Für gewerblich genutzte Fahrzeuge außer Fischerei wird ein Aufschlag in Höhe von 20 % erhoben.

1.2. Pauschalen, Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen für Fischerei- und Sportfahrzeuge auf der Basis von Punkt 1.1. (2) Positionen 3, 4 und 5

gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fällige oder bezahlte Gebühren ist nicht statthaft.

(2) Bei Verkauf oder sonstigen Ausfall eines Fahrzeugs kann die Hafenbehörde die jeweilige Pauschale auf Antrag auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeugs fällig.

(3) Die dauerhafte Nutzung der Liegeplätze, die als "Wasser-Wander-Rastplatz" zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen.

2. Kaibenutzungsgebühren

2.1. Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist für Güter und Fahrgäste eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang

1. Für Fahrgastschiffe, Charter und sonstige Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung/Angeltouren
   je Person 1,00 €

2. Für Frachtschiffe
   je 100 kg Ladung 0,30 €
   je Fahrzeug, Anhänger, Bagger, Traktor, selbstfahrende Arbeitsmaschine 10,00 €
   je angefangene 100 Liter Kraftstoff 1,00 €

3. Schiffsliegegebühren

3.1. Gebührengrundsätze

(1) Die Schiffsliegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, zu entrichten. Für Fahrzeuge der Berufsfischer und Wassersportfahrzeuge sind Liegegebühren bereits in den Hafengebühren gemäß Pkt.1.1 Abs.2 Nr.3, 4 und 5 enthalten.

(2) Die Liegegebühr beträgt:

1. für Fracht- und Fahrgastschiffe, die nach beendetem Löschen und Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ 0,10 €

2. für Traditionsschiffe
   je angefangene 30 Tage Liegezeit je m^2 Grundfläche 0,50 €
   Die Einstufung als Traditionsschiff erfolgt in Abstimmung mit der Hafenbehörde.

3. für sonstige Wasserfahrzeuge und Geräte, die nicht nach BRZ vermessen sind, je angefangene 24 Stunden pro m^2 Grundfläche 0,10 €
   oder je angefangene 30 Tage pro m^2 Grundfläche 1,70 €

4. Lagergebühren

4.1. Gebührengrundsätze

(1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in dem abgabepflichtigen Hafengebiet dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Lagergebühr beträgt nach einer 24 stündigen gebührenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je m² der belegten Fläche 0,25 €.

(3) Bei Nutzung von Lagerflächen durch Sportboote bzw. sonstige Fahrzeuge je je m² belegte Fläche pro Tag 0,25 €.

5. Gebühr für Slip Anlage und sonstige Erstattung von Kosten

Die Benutzung der Slipanlage beträgt 5,- € je Wasserfahrzeug, das mithilfe dieser Anlage zu Wasser gelassen bzw. aus dem Wasser genommen wird.
Werden messbare Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen, sind die Kosten zu erstatten. Dies betrifft insbesondere

Duschmarken für 4 min Warmwasser	1,00 €
Waschmaschine/Trockner je Nutzung	3,00 €
Trinkwasser ab 100 l	1,00 €
Strom	0,50 €

Anlage
- Übersichtsplan des Hafens mit den Liegeplätzen (Boxen)

Glowe,

Mielke
Bürgermeister